

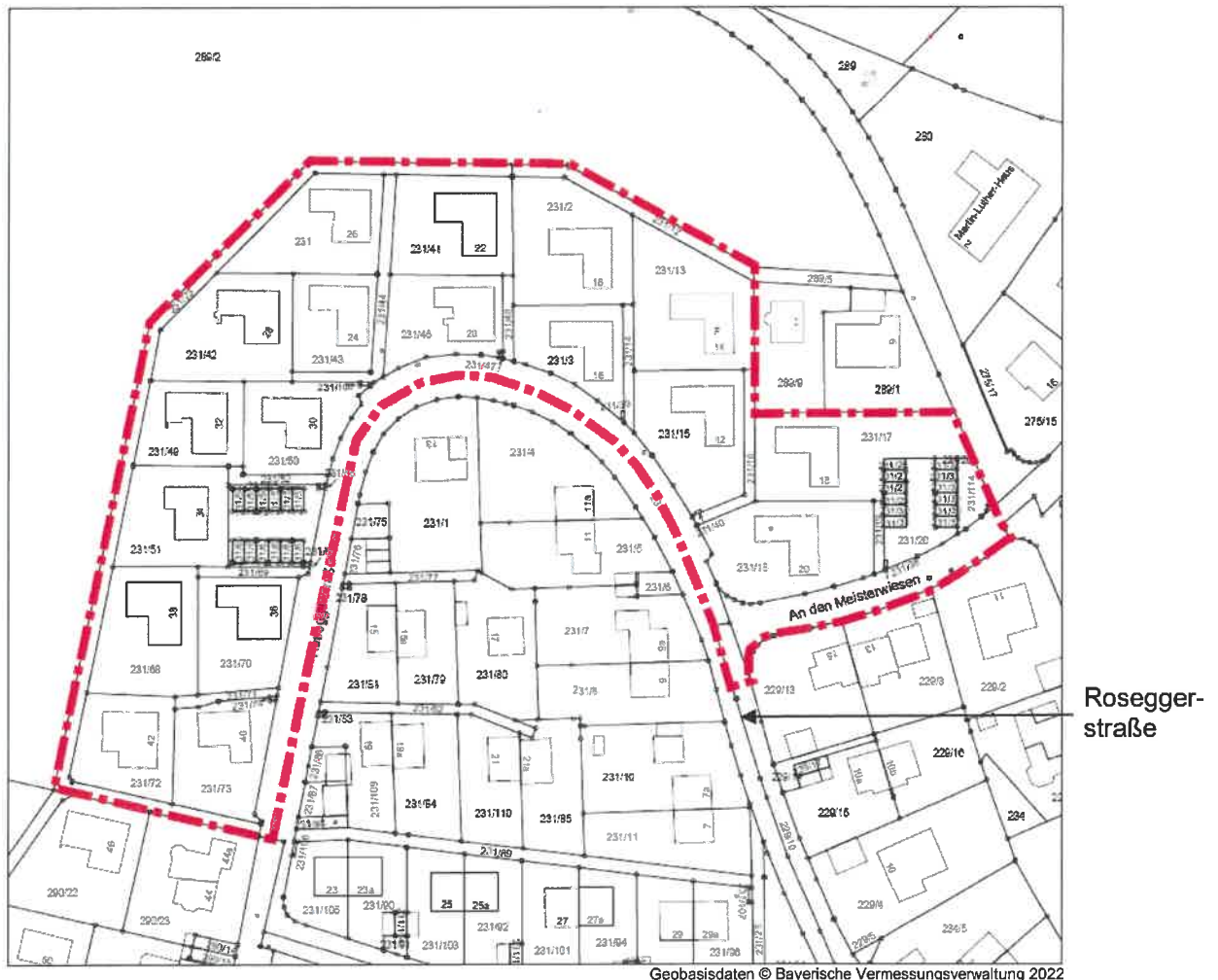


Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Roseggerstraße – Teil 3“, Gemarkung Oberalting-Seefeld

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan „Roseggerstraße – Teil 3“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt und der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet (siehe nachfolgende Übersichtskarte) umfasst die Bereiche nördlich des Straßenbogens der Roseggerstraße mit folgenden Flurnummern: 231, 231/2, 231/3, 231/12 bis 231/20, 231/22 (Teilfläche), 231/23, 231/26 bis 231/44, 231/46 bis 231/74, 231/108 und 231/114, jeweils Gemarkung Oberalting-Seefeld



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,
während der Dienststunden
Montag 8:00-12:00 Uhr,
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**





einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Gesetzgeber verzichtet im Verfahren gemäß § 13a BauGB auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 i.V.m. § 10 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a sowie auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


GEMEINDE SEEFELD
Klaus Kögel
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 30.06.2022
abzunehmen am: 04.08.2022